

A. SACHVERHALT

Das Grundstück Gemarkung Konzen, Flur 1, Flurstück 479 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Konzen Nr. 2, 5. Änderung.

Der Bauherr plant die Errichtung eines Wintergartens mit einer Dachneigung von 7° an das vorhandene Wohngebäude.

Die Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes setzt eine Dachneigung von 28° - 48° fest.

Da es sich bei dem geplanten Wintergarten in Anbetracht der bereits vorhandenen baulichen Anlagen um ein untergeordnetes Gebäudeteil handelt, der einer Nebenanlage ähnlich ist und in vergleichbaren Fällen bereits zahlreiche Abweichungen für derartige Anlagen zugelassen wurden, bestehen verwaltungsseitig keine Bedenken, auch in diesem Fall einer Abweichung zuzustimmen.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

C. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.43 b der Hauptsatzung der Stadt Monschau entscheidet der Bau- und Planungsausschuss innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen, wenn Abweichungen von den Festsetzungen bzw. Ausnahmeregelungen beantragt werden.


(Ritter) 

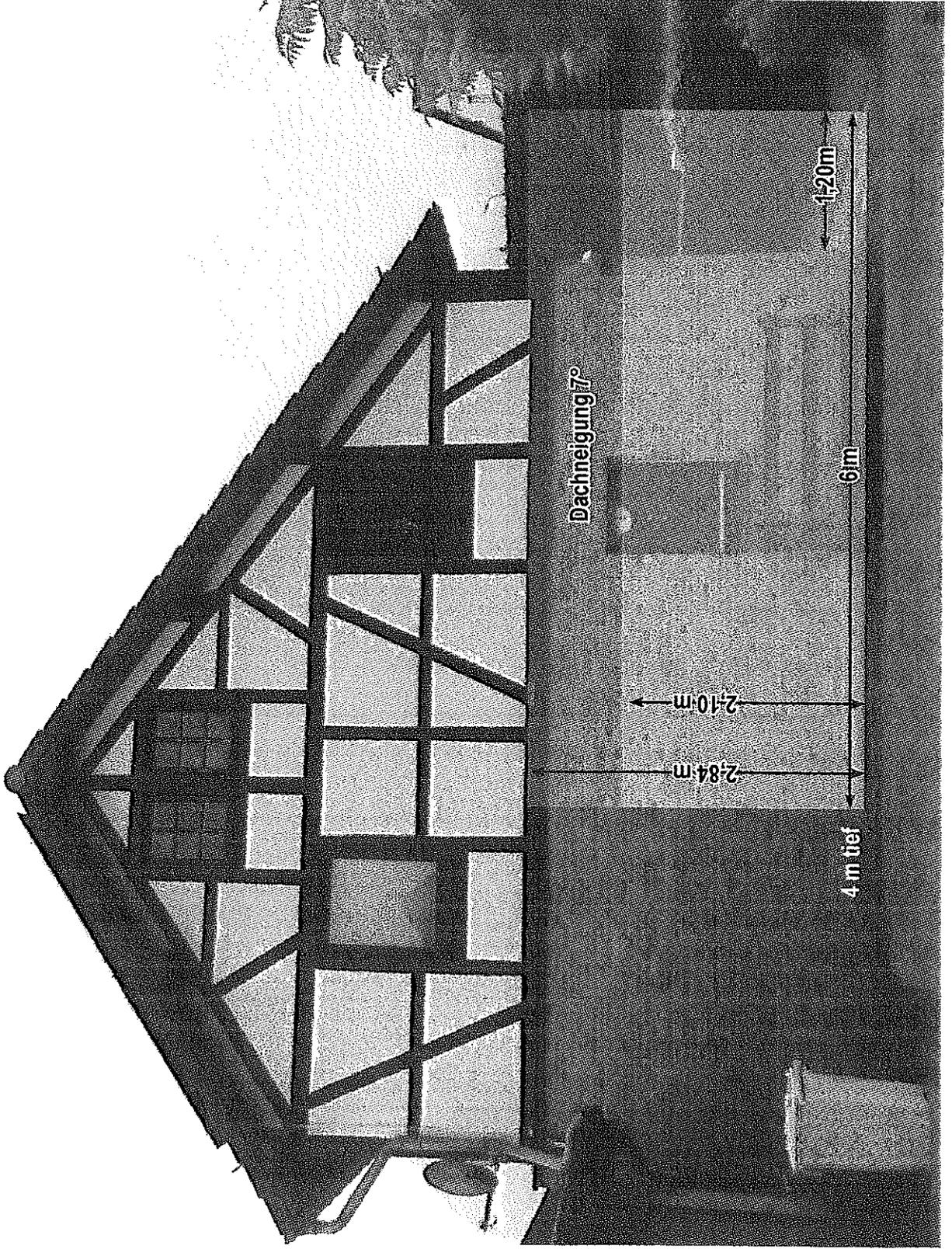
Anlagen:
Liegenschaftskarte
Deutsche Grundkarte
Ansichten

ges. Boden


24.10.16



Daniel und Anna Offermann
Trierer Straße 65
52156 Monschau/Konzen



Unterschrift: *D. Offermann*
Date: *2022*

